



Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei

Frau
Gudrun Stifter



Ihr Schreiben/Zeichen

Mein Schreiben/Zeichen

Durchwahl

Datum

06131/28999-37

16. Januar 2023

Verfahren bei der Beantragung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Frau Stifter,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf ihre Petition an den Landtag Rheinland-Pfalz vom 02.10.2022 sowie mein Schreiben an Sie vom 28.11.2022.

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass ich als Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz dann tätig werde, wenn ich durch Eingaben an den Landtag, den Petitionsausschuss oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhalte, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags Rheinland-Pfalz unterliegen, Angelegenheiten von Bürgerinnen und Bürgern rechtswidrig oder unzweckmäßig erledigen oder erledigt haben. In diesen Fällen versuche ich, zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Verwaltungen zu vermitteln und – im Rahmen der gesetzlichen Regelungen – eine einvernehmliche Lösung zu finden. Dagegen wird der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz unmittelbar tätig, wenn Ihr Anliegen auf den Erlass oder die Änderung eines Landesgesetzes oder einer Rechtsverordnung gerichtet ist.

Ihr Schreiben vom 04.01.2022 ist am 09.01.2022 in meinem Büro eingegangen. Kurz vorher ist mir allerdings die aufgrund der o. g. Petition erbetene Stellungnahme des Ministers für Arbeit, Soziales,



- 2 -

Transformation und Digitalisierung, zugegangen, der unter Beteiligung des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz Folgendes mitgeteilt hat:

Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle für Gewaltopfer und Angehörige von Mord- und Tötungsdelikten

Soweit Sie unter Ziffer 2. die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle für Gewaltopfer und Angehörige von Mord- sowie Tötungsdelikten begehren, ist dies aus Sicht des Justizministeriums Rheinland-Pfalz nicht erforderlich. Eine solche Verpflichtung könne auch insbesondere nicht aus der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU hergeleitet werden.

Rheinland-Pfalz verfüge – wie auch andere Bundesländer – über hohe Opferschutzstandards in sämtlichen Bereichen des Ermittlungs- und Strafverfahrens. Insofern sei nur auf die bundeseinheitlich geltenden Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung gemäß § 406g der Strafprozessordnung, die am 01.01.2017 in Kraft getreten sind, hingewiesen. Diese eröffnen besonders schutzbedürftigen Opfern – wozu neben Verletzten von schweren Gewalt- und Sexualdelikten selbstverständlich auch Angehörige von Opfern vorsätzlicher Tötungsdelikte gehören – die Möglichkeit, vor, während und nach der Hauptverhandlung professionell psycho-sozial begleitet zu werden. Daneben bestehen aber auch weitergehende Verletztenrechte als Nebenkläger. So werde den bezeichneten Opfergruppen gemäß § 397a der Strafprozessordnung auf Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand beigeordnet.

Weiter hat das Justizministerium ausgeführt, dass darüber hinaus für Betroffene ein umfassendes Netz an sonstigen Opferhilfeeinrichtungen existiert, die vielfältigste Unterstützungsangebote offerieren. Über die Internetseite www.odabs.org können Betroffene in wenigen Schritten eine spezialisierte Hilfseinrichtung in örtlicher Nähe finden (vgl. Zu den zahlreichen Opferhilfemaßnahmen in Rheinland-Pfalz außerdem den – derzeit in der 7. Auflage vorliegenden – Opferschutzbericht der Landesregierung, abrufbar unter der Adresse: [https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Themen/Opferschutz/7. Opferschutzbericht.pdf](https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Themen/Opferschutz/7._Opferschutzbericht.pdf)),

Sollte im Einzelfall gleichwohl ein Beschwerdebedürfnis von Gewaltopfern oder deren Angehörigen bestehen, kann dies, so das Ministerium weiter, im Rahmen von Ermittlungsverfahren ohne weiteres über die zuständigen Staats- und Generalstaatsanwaltschaften angemessen aufgearbeitet werden. Diese verfügen über eingeführte Strukturen, die auch in den §§ 171, 172 der Strafprozessordnung ausdrücklich gesetzlich verankert sind.

Daneben verweist das Ministerium darauf, dass Betroffenen auch die Möglichkeit offenstehe, die Bürgerbeauftragte einzubinden, sodass für die Schaffung einer weiteren Institution im Hinblick auf die effektiven und bewährten Prozesse kein Bedarf gesehen werde.

Auch aus der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU könne die Schaffung der von Ihnen begehrten unabhängigen Beschwerdestelle nicht hergeleitet werden. So seien der Bund und die Länder im Zuge der Umsetzung der genannten Richtlinie im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe ausdrücklich zu der Feststellung gelangt, dass kein weitergehender Umsetzungsbedarf bestehe. Den Bericht finden Sie unter folgendem Link: https://www.bmj.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Opferschutz/Bericht_BundLaender_AG.pdf?

Einrichtung einer externen unabhängigen Monitoringstelle für das Verfahren nach dem OEG

Hierzu hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD) ausgeführt, dass aus dortiger Sicht die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle auf Landesebene nicht erforderlich ist. Unabhängig davon fehle es dafür an einer rechtlichen Grundlage. Verschiedene Opferhilfeeinrichtungen, Fachberatungsstellen und weitere Ansprechstellen würden bereits wertvolle Arbeit leisten und Betroffene beim Kontakt mit den Behörden unterstützen. Um die Möglichkeiten der Informationen und Hilfe für die Betroffenen weiter zu verbessern, hätten das damalige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie, das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) und der Landesverband Rheinland-Pfalz des Weissen Ring e.V. im Juli 2011 eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. In der Praxis finde im Einzelfall eine enge Zusammenarbeit zwischen dem LSJV und dem Weissen Ring e.V. statt. Darüber hinaus besteht für die Betroffenen immer die Möglichkeit, sich bei konkreten Beschwerden unmittelbar an die Abteilungsleitung, an die Leitung des LSJV bzw. an das MASTD zu wenden. Außerdem verweist auf das Ministerium darauf, dass es in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit gibt, sich an die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz als unabhängige Beschwerdestelle zu wenden.

Proaktive Aufklärung über die Leistungen nach dem OEG

Zu diesem Punkt hat das Ministerium ausgeführt, dass das LSJV auf seiner Internetseite (<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/soziale-entschaedigung/>) über die Leistungen des OEG informiert. Verschiedene Flyer, Antragsformulare sowie weiterführende Links werden zur Verfügung gestellt. Es wird auch ein sogenannter Kurzantrag zur Verfügung gestellt. Betroffene können diesen Vordruck für eine unverzügliche Antragstellung verwenden. Neben diesen Informationen werden auch die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner im LSJV bereitgestellt.

Ausgestaltung des Verfahrens bei der Beantragung von Leistungen nach dem OEG, insbesondere bei der Ausgestaltung der Antragsformulare, der Kommunikation mit den Antragstellerinnen und Antragstellern, die medizinische Begutachtung, die Bearbeitungsdauer der Anträge sowie die Entscheidungspraxis.

Hierzu hat das Ministerium mitgeteilt, dass sich das Verfahren nach dem OEG im LSJV nach den gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen richtet. Das Antragsformular ist dabei bundeseinheitlich und wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Benehmen mit den Ländern entwickelt. Es steht dem Betroffenen, die in Rheinland-Pfalz einen Entschädigungsantrag einreichen, auch auf der Homepage des LSJV zur Verfügung. Sollten Bürgerinnen und Bürger zum Ausfüllen Unterstützung benötigen, ist das Fachreferat im LSJV behilflich. Nach Eingang eines Antrags, insbesondere der notwendigen schriftlichen Einverständniserklärung zum Sozialdatenschutz, wird zunächst die Möglichkeit der Schnellen Hilfe im Rahmen der OEG Traumaambulanz geprüft. Die Betroffenen erhalten einen schnellen und niederschweligen Zugang, soweit sie fachpsychologische Soforthilfe in Anspruch nehmen möchten.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass dies bereits vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen durch das SGB XIV im Rahmen des sogenannten Pilotprojektes, welches in Zusammenarbeit mit dem MASTD und den klinischen Partnern entwickelt wurde, galt. Inzwischen ist die Traumaambulanz auch vom Reformgesetzgeber aufgegriffen und geregelt worden.

Neben dem Zugang zur Traumaambulanz als Akutmaßnahme erfolge die weitere Sachverhaltsaufklärung und die rechtliche Prüfung nach dem OEG. Hier gebe das Gesetz vor, dass der Nachweis eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegeben sein muss. Die Beweiserhebung könne sich bei lange vor der Antragstellung liegenden Taten als anspruchsvoll erweisen. Zur Ermittlung von Amts wegen werden die Unterlagen der Staatsanwaltschaft beigezogen. Sollte ein entsprechendes Strafverfahren nicht durchgeführt worden oder Unterlagen nicht vorhanden sein, wird durch das LSJV eine umfängliche Beweisaufnahme durchgeführt. Hierzu werden u. a. Zeugen befragt, medizinische Unterlagen beigezogen und ausgewertet. Gegebenenfalls holt das LSJV auch aussagepsychologische Gutachten ein. Diese können erforderlich sein, wenn Zeugen nicht vorhanden sind und die Aussageentstehung problematisch ist. Zum Beispiel, wenn erstmals im Rahmen der Therapie Erinnerungen aufkommen oder wiederentdeckt werden. Die Anzahl der aussagepsychologischen Sachverständigen in Deutschland sei dabei durchaus im Verhältnis auch des Bedarfs durch die Justiz begrenzt. Folge seien nicht unerhebliche Wartezeiten. Sechs Monate würden dabei selten unterschritten. Die Ermittlungen erfolgen für die Antragsteller, da nach den allgemeinen Beweislastgrundsätzen die rechtliche Nachweispflicht bei diesen liege.

Komme die Beweiserhebung zu dem Ergebnis, dass Vollbeweis erbracht ist bzw. eine Glaubhaftmachung nach den rechtlichen Vorgaben ausreichend und gegeben ist, ist die Grundvoraussetzung des § 1 Abs. 1 OEG erfüllt. Sollten sich Anhaltspunkte für Versagungsgründe des § 2 OEG ergeben, müssen auch diese geprüft werden. Sofern also die aufgezeigten Grundvoraussetzungen angenommen werden können, schließt sich die weitere Prüfung an.

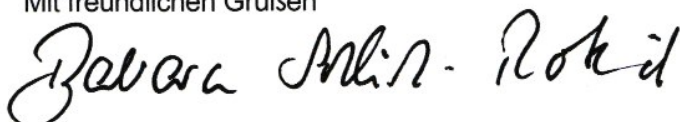
Es ist zu beweisen, ob und welche Schädigungsfolgen kausal aufgrund der Gewalttat bestehen. Hierzu ist es wesentlich, entsprechend medizinische Befunde über den Gesundheitszustand zu haben. Da sog. Vor- und Nachschäden abzugrenzen seien, müsse eine umfassende Erhebung durchgeführt werden. Unterlagen werden zunächst bei den angegebenen Ärzten und/oder Kliniken, die die von Gewalt betroffenen Menschen angegeben haben, besucht zu haben, beigezogen. Sodann erfolgt eine Auswertung im Benehmen mit dem versorgungsärztlichen Dienstes LSJV. Sofern bestehende Gesundheitsstörungen unklar oder Unterlagen nicht ausreichend sind, müssen medizinische Sachverständige zur Begutachtung beigezogen werden. Auch hier entstehen durchaus Wartezeiten von mehreren Monaten. Nachdem alle notwendigen Befunde vorliegen, kann die abschließende Auswertung anhand der versorgungsmedizinischen Grundsätze, die als Rechtsverordnung die Bewertung der Funktionsbeeinträchtigungen verbindlich festlegen, erfolgen. Auch hier gelte wieder, die gesundheitliche Schädigung muss mit Vollbeweis erbracht sein und mit Wahrscheinlichkeit auf der anzuerkennenden Tat beruhen. Auf dieser Basis wird dann die Ausgangsentscheidung über die Schädigungsfolgen getroffen. Darauf gründet sich die Verwaltungsentscheidung/Bescheid.

Sodann erfolgt die Prüfung weiterer Leistungsansprüche im Einzelfall, beginnend von der Krankenbehandlung, Renten- oder Fürsorgeleistungen. Auch diese Prüfung sei umfangreich, zum Beispiel, wenn es um die Frage eines Berufsschadensausgleichs oder weitergehender Fürsorgeleistungen geht. Sofern der Bescheid ablehnend ist oder nicht den Umfang bewilligt, besteht die Möglichkeit des Widerspruchs. Dieser eröffnet dann das sogenannte Vorverfahren mit allen Nachprüfungsebenen.

Abschließend hat das Ministerium ausgeführt, dass die durchschnittliche Dauer eines Antragsverfahrens bei ca. zwölf Monaten liegt und sich je nach Anzahl der Gutachten oder der notwendigen Erinnerungen an eingeholten Auskünften erhöht.

Ich möchte Ihnen nun Gelegenheit geben, sich zum Ergebnis meiner Ermittlungen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Schleicher-Rothmund